

Heinrich Noetel (1861–1946)

Der Kommentator der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung
von 1923

Von Oskar Kühn, Bielefeld

Heinrich Noetel hat im Jahre 1928 die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen herausgegeben¹. Im Jahre 1935 folgte als Ergänzungsband die Herausgabe der Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932 mit Erläuterungen². Durch die Herausgabe dieser Kommentare hat sich Heinrich Noetel große Verdienste um die Ordnung der Kirche erworben. Seine Kommentare sind bei der älteren Generation in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland allgemein bekannt. Auch heute – nach Erlass der rheinischen Kirchenordnung vom 2. Mai 1952 und der westfälischen Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953 – haben seine Kommentare als Nachschlagewerke und für die Lösung konkreter Fragen noch erhebliche Bedeutung. Leider ist nur der Name des Verfassers bekannt. Der Lebensweg und die berufliche Arbeit von Regierungsdirektor i. R. Geheimrat Noetel sowie sein weitreichender Einsatz für die Aufgaben der Kirche sind weitgehend unbekannt. So ist es geboten, sein Lebensbild und seine Tätigkeit im Dienste der Kirche darzustellen³.

¹ H. Noetel, Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen nebst Ergänzungsbestimmungen im Anhang. Verlag von W. Crüwell in Dortmund 1928. I–VIII, 443 S.

² H. Noetel, Die Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932 – Ergänzungsband zur Kirchenordnung mit Erläuterungen von H. Noetel – Verlag von W. Crüwell in Dortmund. 1935, I–XV, 348 S.

³ Die nachfolgenden Ausführungen beruhen vor allem auf folgenden Quellen: Personalakten Geheimrat Heinrich Noetel, Regierung Arnberg – Staatsarchiv Münster 21.1.5 –; Protokollbücher der Evangelischen St.-Reinoldi-Kirchengemeinde in Dortmund über Presbyteriumssitzungen und Kommissionssitzungen 1921–1938; Mitteilungen seiner Tochter Frau Hedwig Noetel, Rottweil, und in den Jahren 1943/44 niedergeschriebene Lebenserinnerungen von H. Noetel; Verhandlungen der Kreissynode Dortmund; Florian Tennstedt, Heinrich Noetel und die Anfänge der Unfallverhütung in der deutschen Landwirtschaft. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1976. Heft 2, S. 103–116.

I.

Heinrich Friedrich Noetel wurde am 30. Juli 1861 als erster Sohn des damaligen Kreisrichters Konrad Noetel in Pleschen (Posen) geboren. Sein am 26. November 1830 ebenfalls in Pleschen geborener Vater war seit 1848 Kreisrichter in Wreschen. Im Jahre 1867 wurde er Kreisgerichtsdirektor in Sangerhausen (Provinz Sachsen) und im Jahre 1879 Landgerichtspräsident in Aurich; von 1884 bis 1902 war er Reichsgerichtsrat in Leipzig. So verbrachte Heinrich Noetel seine Schuljahre zunächst in Wreschen und danach auf dem Gymnasium in Sangerhausen, wo seinerzeit der bekannte Bibelübersetzer Hermann Menge Gymnasialdirektor war⁴. Seit dem 1. Oktober 1879 besuchte er das Gymnasium in Aurich, wo er am 16. Februar 1880 das Abiturientenexamen bestand. Danach studierte er an den Universitäten Tübingen, München und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften. Er bestand am 2. Juni 1883 vor der Prüfungskommission bei dem Königlichen Oberlandesgericht Celle die Erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „gut“. Danach trat Noetel in den juristischen Vorbereitungsdienst ein. Er erhielt seine weitere Ausbildung im Bezirk der Amts- und Landgerichte Aurich und Halle (Saale) sowie am Oberlandesgericht in Naumburg. Hier bestand er am 13. September 1888 das Assessorexamen mit „gut“. Vom 1. April 1884 bis zum 31. März 1885 leistete er seine einjährige Militärzeit ab.

Nach der großen Staatsprüfung war Noetel als Gerichtsassessor zunächst bei dem Amtsgericht Posen und bei der Staatsanwaltschaft Bromberg tätig, auch übernahm er eine Anwaltsvertretung in Crone a. d. Brake. Im Oktober 1889 wurde er in den Dienst der Provinzialverwaltung übernommen. Auf Vorschlag des damaligen Landeshauptmanns Arthur Graf von Posadowsky-Wehner⁵ und nach Wahl durch den Provinzialausschuß wurde er bereits am 1. April 1890 zum Landesrat ernannt. Schon kurze Zeit danach – am 27. Juni 1893 – wurde er vom Provinzialausschuß zum Ersten Landesrat und ständigen Stellvertreter des Landeshauptmanns gewählt. Zu seinem Arbeitsgebiet gehörten die Aufgaben der provinziellen Selbstverwaltung, die Angelegenheiten der Sozialversicherung und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Über den Bereich der Provinz Posen wurde er durch seine tatkräftige Mitarbeit in der Ständigen Kommission der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bekannt. Vor allem wirkte er hier entscheidend

⁴ Im Jahre 1929 sandte ihm Hermann Menge eine Bibelübersetzung mit folgender Widmung: „Nehmen Sie, lieber Herr Regierungsdirektor, dieses Bibelbuch als ein Andenken an Ihren alten treuen Lehrer freundlich an. Möge es Sie bisweilen erinnern an seinen Verfasser. D. Dr. Menge. Goslar 19. Januar 1929“ (Mitteilung von Dr. Florian Tennstedt).

⁵ Graf von Posadowsky-Wehner, geb. 3. Juni 1845 in Glogau, wurde 1893 Staatssekretär des Reichsschatzamt, 1897 Staatssekretär des Reichsamts des Innern (bis 1907). Er führte sozial- und wirtschaftspolitische Reformen durch.

bei der Vorbereitung des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften für die Landwirtschaft mit. Es war eine Arbeit, der er sich jahrzehntelang mit großer Tatkraft widmete, da für den Erlaß der Unfallverhütungsvorschriften manche Widerstände zu überwinden waren. Sie wurden zunächst in einigen Ländern (1888–1894) und später 1923 einheitlich für das ganze Deutsche Reich erlassen. Noetels Bedeutung auf diesem Gebiet ist kürzlich von Florian Tennstedt ausführlich dargestellt worden⁶. Noetels Eintreten für die landwirtschaftliche Unfallverhütung war der bestimmende Grund dafür, daß er im Jahre 1910 den Titel „Geheimrat“ erhielt. Im Jahre 1913 wurde ihm der Rote-Adler-Orden III. Klasse mit Schleife verliehen. Während des Krieges setzte sich Noetel tatkräftig für die Förderung der Verwendung von Kriegsbeschädigten in der Landwirtschaft und ihren besonderen Unfallschutz ein. Ihm wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Nach dem Kriege verließ er als letzter Oberbeamter die Provinzialverwaltung Posen. Der polnische Landeshauptmann hatte ihn vorher gebeten, in Posen zu bleiben, und der Generalsuperintendent Blau hatte ihm eine Tätigkeit im Posener Konsistorium angeboten. Nach kurzem Aufenthalt bei seinen Verwandten und seinen sechs Kindern in Hannover und im Reichsgebiet wurde er zum 1. Dezember 1920 als Oberregierungsrat zum Direktor des Obergversicherungsamtes und des Militärversorgungsgerichts in Dortmund berufen. Im Jahre 1924 wurde er zum Regierungsdirektor ernannt, zum 1. Oktober 1926 wurde er in den Ruhestand versetzt.

II.

In seinen Lebenserinnerungen, die er in den Jahren 1943/44 verfaßt hat, berichtet Noetel, daß er in seiner Jugendzeit besonderes Interesse für geistliche Lieder aus den Schulandachten sowie für die biblischen Geschichten und später für die Kirchengeschichte gehabt habe. Von seinem Vater erzählt er, daß er Mitglied der Sächsischen Provinzialsynode gewesen sei und von ihren Sitzungen berichtet habe. Die noch lebende Tochter Hedwig Noetel hat mitgeteilt, daß ihr Vater in Posen durch seine umfangreiche berufliche Tätigkeit so stark in Anspruch genommen war, daß er für eine kirchliche Tätigkeit keine Zeit fand.

Noetel erzählt dann in seinen Erinnerungen über die Zeit nach 1921 von seinen ersten Verbindungen mit den Dortmunder Pfarrern Daub und Stein, dessen Vorträge u. a. über Dürer er besonders hervorhebt. Eine weitreichende Bedeutung gewann dann 1924 ein Besuch des Geschäftsführers der Dortmunder landwirtschaftlichen Berufsgenossen-

⁶ Vgl. Anm. 3.

schaft, Klammer, der Mitglied des Kreissynodalvorstandes war, in Noetels Arbeitszimmer. Noetel arbeitete stets, wie er berichtet, an einem Stehpult und hatte hier die von einer Tante ererbte Bibel stehen. Für Klammer, der dies feststellte, war diese Tatsache offenbar eine Grundlage für seine Frage an Noetel, ob er bereit sei, sich zum Gemeindeverordneten der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde in Dortmund wählen zu lassen. Noetel sagte zu. Mit der Wahl von Noetel zum Gemeindeverordneten Anfang 1925 begann seine kirchliche Tätigkeit, die alsbald zu einer weitgespannten kirchlichen Arbeit führte. So wurde er in der Sitzung der größeren Gemeindevertretung vom 13. Februar 1925 in das Presbyterium gewählt⁷. Am 6. Mai 1925 wurde er als Abgeordneter in die Kreissynode Dortmund entsandt. Die Kreissynode Dortmund wählte Noetel am 9. Juni 1925 als Beisitzer in den Kreissynodalvorstand und zum zweiten stellvertretenden Abgeordneten der Kreissynode für die Provinzialsynode⁸. Das Presbyterium der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde berief ihn in ihren Rechtsausschuß, der sich in der Folgezeit insbesondere mit einer Geschäftsordnung für das Presbyterium, die größere Gemeindevertretung und die Ausschüsse befaßte.

In kurzer Form machte Noetel über seine begonnene kirchliche Tätigkeit unter dem 11. Juli 1925 folgende Anzeige zu seinen Personalakten: „Zu meinen Personalakten zeige ich hiermit an, daß ich während der letzten Monate zunächst in die größere Gemeindevertretung, sodann in das Presbyterium der evangelischen St.-Reinoldi-Gemeinde zu Dortmund, weiter in die Kreissynode Dortmund und von dieser in den Synodalvorstand sowie als Vertreter in die Provinzialsynode gewählt worden bin.“

In den folgenden Jahren wurde Noetel mit weiterer kirchlicher Verantwortung betraut. Die Kreissynode Dortmund berief ihn im Jahre 1927 in den Ausschuß, der eine Kreissatzung für einen Verband Dortmunder Kirchengemeinden vorbereiten sollte⁹. Weiterhin übertrug ihm die Kreissynode im Jahre 1929 den Vorsitz des Pachtausschusses der Kreissynode und bestimmte ihn zum synodalen Vertreter für die Flußschiffermission. Die gleiche Kreissynode wählte ihn dann zum ersten ordentlichen Abgeordneten in die Provinzialsynode¹⁰. Die 33. westfälische Provinzialsynode, die im September 1929 in Soest tagte, wählte Noetel zum Mitglied der Generalsynode der altpreußischen Union¹¹. Hier

⁷ Vgl. zum folgenden Protokollbuch des Presbyteriums der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund von 1921–1926, S. 418, S. 436–451; Protokollbuch von 1926–1929, S. 1–68.

⁸ Vgl. Verhandlungen der Kreissynode Dortmund vom 9. Juni 1925, S. 47.

⁹ Vgl. hierzu Verhandlungen der Kreissynode Dortmund 1928, S. 68 ff. (Entwurf einer Kreissatzung betreffend den Dortmunder Verband evangelischer Kirchengemeinden).

¹⁰ Vgl. Verhandlungen der Kreissynode Dortmund vom 27. Mai 1929, S. 66, 67.

¹¹ Vgl. auch Verhandlungen der 32. Westfälischen Provinzialsynode 1929, S. 158.

gehörte Noetel zur Gruppe der Positiven Union¹². Die Generalsynode berief ihn in den Verfassungsausschuß der Synode und wählte ihn weiterhin in den Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, der in Disziplinar- und Verwaltungsangelegenheiten der Kirche letzte Instanz war¹³.

Im Kirchenkampf gehörte Noetel zur Bekennenden Kirche. Die Kreissynode Dortmund wählte Noetel am 12. Juni 1933 erneut zum ersten Beisitzer des Kreissynodalvorstandes und zum Abgeordneten der Provinzialsynode sowie zum Vorsitzenden des Pachtausschusses¹⁴. Die nach den Kirchenwahlen 1933 zusammengetretene außerordentliche Kreissynode Dortmund vom 16. August 1933 wiederholte die Wahl des Kreissynodalvorstandes und wählte Noetel, der der Bekenntnisfront „Evangelium und Kirche“ angehörte, zum Synodalältesten und zum Mitglied der Provinzialsynode¹⁵. In den Verhandlungen der Kreissynode Dortmund vom 29. Oktober 1934, die als Bekenntnissynode stattfand, ist unter den Anwesenden Noetel als Synodalvorstandsältester aufgeführt¹⁶.

Seine Zugehörigkeit zur Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und zum Rechtsausschuß der Kirche endete im Frühjahr 1933. In seinen Aufzeichnungen berichtet Noetel, daß ihn die Arbeit in den kirchlichen Körperschaften außerordentlich interessiert und ihm viel Anerkennung eingetragen habe. Abschließend schreibt er: „Die Tonart in all diesen kirchlichen Körperschaften war – von den Entgleisungen einzelner abgesehen – eine wohlthuend anständige. Sie wurde erst anders mit dem Auftreten der Deutschen Christen. In die Generalsynode, die einen Ludwig Müller zum Reichsbischof wählte, bin ich nicht entsandt worden. Die letzte Sitzung des Rechtsausschusses, der ich beiwohnte, war 1933, als das Reichstagsgebäude in Brand gesetzt war. Ich sah die Ruine.“

Dem Kreissynodalvorstand der Kreissynode Dortmund hat Noetel bis zum Jahre 1937 angehört. Im Jahre 1934 berichtete der Synodalvorstand der Bekenntniskreissynode vom 29. Oktober 1934 unter der Überschrift „Kirchenordnung“ folgendes:

„Die Reichskirche hat die Verfassung und Kirchenordnung durch Gesetze und Verordnungen völlig umgestaltet. Die Fülle der neuen

¹² Vgl. Verhandlungen der 9. Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Berlin 1930. I, S. 60, 416; II, S. 28.

¹³ Vgl. Art. 136, 137, 157, 158 der Verfassungsurkunde d. Ev. Kirche d. altpreuß. Union.

¹⁴ Vgl. Verhandlungen der Kreissynode Dortmund vom 12. Juni 1933, S. 13, 15.

¹⁵ Vgl. Verhandlungen der Kreissynode Dortmund vom 16. August 1933 – als Handschrift gedruckt – Seite 1–4. – Zum folgenden vgl. Ernst Brinkmann, Der Kirchenkampf in Dortmund. Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte (1970) Bd. 63, S. 185 bis 195.

¹⁶ Vgl. Verhandlungen der Bekenntniskreissynode Dortmund vom 29. Oktober 1934, S. 5.

Gesetze und Verordnungen verbietet eine Einzelbesprechung; viele haben nur eine kurze Lebensdauer gehabt, bei manchen sind selbst Kirchenjuristen im Zweifel, ob sie noch in Kraft sind. Der schnelle Wechsel von ‚Inkraft‘- und ‚Außer‘kraftsetzungen hat das Ansehen der Deutschen Evangelischen Kirche nicht erhöht und ein Gefühl der Rechtsunsicherheit bei Pfarrern und Gemeinden geschaffen. Der Einfluß des Reichsbischofs reicht über alle oberen und mittleren Behörden hinweg bis in die letzte Einzelgemeinde. Das Führerprinzip hat die Synoden und Gemeinden völlig entrechtet. Wir haben nicht die Zuversicht, daß die in Aussicht gestellte neue Gemeindeordnung, die zur Zeit der Erfurter Verfassungsausschuß berät, die unaufgebbaren Rechte der Gemeinden und Synoden mit einer vom Vertrauen des Kirchenvolkes getragenen, verantwortlichen Kirchenleitung zu einer förderlichen Zusammenarbeit verbinden wird.

Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung, für deren synodalen Grundgedanken unsere Väter vor 100 Jahren gekämpft haben, scheint, menschlich gesehen, überwunden zu sein. Es wird keiner bestreiten, daß eine Revision der Kirchenordnung von 1923 unumgängliche Notwendigkeit ist. Es sind in sie „demokratische“ Ordnungen eingedrungen, die mit synodaler Ordnung kaum etwas gemein haben (vgl. z.B. das Wahlrecht, das ganz unkirchlichen Gruppen den Einbruch in Leitung und Verwaltung der Kirche ermöglicht).

Bei der Neubildung der kirchlichen Ordnung wird man an dem im Jahre 1933 vom Provinzialkirchenrat in Gemeinschaft mit dem Konsistorium und der Superintendentenkonferenz der Provinzialsynode vorgelegten Entwurf nicht vorübergehen können¹⁷.“

Wir gehen gewiß nicht fehl in der Annahme, daß bei der Abfassung dieser Erklärung Noetel entscheidend mitgewirkt hat.

Unter der Überschrift „Über den Kirchenstreit nach 1933“ hat Noetel selbst in seinen Erinnerungen über die damalige Dortmunder Zeit berichtet:

„Um diese Zeit griff die Bewegung der ‚Deutschen Christen‘ um sich, auch in Dortmund. Sie nahm an manchen Orten aggressive Formen an. So wurde einmal unser so sehr beliebter Pastor Reinecke unter wüsten Beschimpfungen gezwungen, die Kanzel zu verlassen, die er zur Abhaltung eines ordnungsmäßig angekündigten Gottesdienstes bestiegen hatte. Auch im Reinoldi-Presbyterium kam es zu heftigen Auseinandersetzungen, die schließlich zur Amtsniederlegung der zu den ‚Deutschen Christen‘ gehörenden Presbyter führte. Auch in der Provinzialsynode in Soest fanden stürmische Auftritte statt. Für die Belange der ‚Deutschen Christen‘ wurde ein besonderer Pfarrer bestellt, der

¹⁷ Vgl. Verhandlungen der Bekenntniskreissynode Dortmund 1934, S. 19f.

neben dem Präses Koch amtierte. Die kirchliche Liebestätigkeit durch Sammlungen in der Kirche und in Wohnungen von Gemeindegliedern wurde untersagt und scharf verfolgt.“ Besonders geht Noetel dann auf die Vorgänge des Jahres 1937 ein. Er wurde seinerzeit verhaftet. Im einzelnen berichtet er:

„Etwa im Juni 1937 wurde eine Versammlung der Presbyter unserer Kreissynode in Dortmund veranstaltet. Das Sitzungsprotokoll des Synodalvorstandes wurde von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben, also auch von mir. Bald darauf erschien in meiner Wohnung ein Herr, der sich als Beamter der Gestapo auswies und beauftragt war, mich zu verhaften. Ein Polizeiauto stand vor unserem Haus. Darin fuhren wir zur Polizeiwache in der Steinstraße. Dort fand ich die anderen Herren, die das Protokoll unterschrieben hatten, bereits vor. Uns wurden Geld- und Wertsachen abgenommen zur amtlichen Verwahrung. Dann erfolgte meine Vernehmung. Danach brachte mich ein Schließer nunmehr zwei oder drei Treppen hoch in eine Zelle, die etwa drei Meter lang und eineinhalb Meter breit war und ein Tischchen und ein Liegebett enthielt. Nach reichlich zwei Stunden erschien der Schließer wieder: er sei beauftragt, mich zur Wache zu bringen. Hier wurde ich wieder von demselben Beamten, der mich verhaftet hatte, ausführlich vernommen. Nunmehr wurden mir die vorher abgenommenen Sachen wieder zugestellt und mir eröffnet, daß ich auf Anordnung des Leiters der Gestapo aus der Haft entlassen sei. Ich ging nach Hause, überglücklich von meiner Frau und Hedwig empfangen.“

Zu der Verhaftung der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes war es im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Kirchengaustritten im Gottesdienst gekommen¹⁸.

Im Jahre 1941 wurde Noetel zum 80. Geburtstag die Ehrenmünze für kirchliches Verdienst verliehen¹⁹, die ihm Superintendent Hochdahl mit einem Bild von St. Reinoldus überreichte. Zu ihrer goldenen Hochzeit am 9. April 1940 übersandte der Evangelische Oberkirchenrat Noetel und seiner Ehefrau Marie geb. Ulrichs die goldene Ehestandsmedaille der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

III.

Den Kommentar zur rheinisch-westfälischen Kirchenordnung hat Noetel in den Jahren 1925 bis 1928 verfaßt. In diesem Zusammenhang hebt er in seinem Bericht den Verwaltungsdirektor Keller der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde besonders hervor, dessen Kenntnisse und

¹⁸ Vgl. hierzu Wilhelm Niemöller, *Bekennende Kirche in Westfalen*, Bielefeld 1952, S. 242, Ernst Brinkmann, a. a. O., S. 194.

¹⁹ Vgl. *Kirchl. Amtsblatt der Ev. Kirchenprovinz Westfalen 1941*, S. 72.

Erfahrungen er sich gründlichst zu eigen gemacht habe, so daß er sich schnell in die Eigenart der kirchlichen Verwaltung und in die besonderen Verhältnisse der Reinoldigemeinde eingelebt habe. Es heißt dann wörtlich: „Die Frucht meiner Erfahrungen war die Ausarbeitung des Kommentars zur Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen, die Ende 1928 in dem Verlag von W. Crüwell in Dortmund erschien und noch jetzt (1944) verkauft wird. Die Erläuterungen zu jedem Paragraphen sind von mir persönlich auf der Schreibmaschine geschrieben. Ich konnte das damals und noch zehn Jahre länger leisten, weil ich eine gut passende Lesebrille besaß und für meine Entwürfe die Stolzesche Stenografie benutzte, die ich mir als Sekundaner nach dem amtlichen Leitfaden angeeignet und stets gepflegt hatte.“

An anderer Stelle berichtet er: „Die von mir erläuterte Kirchenordnung war mir sozusagen von selbst erwachsen, indem ich die Vorgänge in den mir zugänglichen kirchlichen Körperschaften genau beobachtete und an der Kirchenordnung kontrollierte. Die Anmerkungen entwarf ich stenografisch und übertrug sie dann auf meine brave Yost-Schreibmaschine.“

Die Herausgabe des Kommentars der neu gefaßten Kirchenordnung von 1923 trug einem allgemeinen Bedürfnis Rechnung und wurde sehr begrüßt, zumal die Werke von Lüttgert²⁰ und von Richter²¹ zur westfälischen Kirchenordnung überholt waren. An die Stelle der Kirchenordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835/5. Januar 1908 war gemäß dem Kirchengesetz des evangelischen Landeskirchenausschusses vom 6. November 1923 die von der 30. ordentlichen Westfälischen und 37. ordentlichen Rheinischen Provinzialsynode neu festgestellte Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz getreten²².

Seinen Kommentar zur Kirchenordnung hat Noetel auf dem Titelblatt unter das Bibelwort 1. Petri 2, Vers 5 gestellt: „Als die lebendigen Steine baut euch zum geistlichen Hause.“ Der Kommentar enthält auf den ersten 168 Seiten den Wortlaut der Kirchenordnung mit umfassenden erläuternden Anmerkungen. Im Anhang sind die Ergänzungsbestimmungen zur Kirchenordnung, u. a. die Verfassungsurkunde der evan-

²⁰ G. Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht im Rheinland und Westfalen. Gütersloh 1903, 868 S.

²¹ A. Richter – unter Mitwirkung von R. Hildebrandt –, Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1908 nebst den einschlägigen Kirchen- und Staatsgesetzen. Münster 1908, 811 S.

²² Vgl. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelischen Kirche der alt-preußischen Union. 1924, S. 165.

gelischen Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 und weitere kirchliche und staatliche Bestimmungen abgedruckt. Besonders hervorzuheben ist der 68 Seiten umfassende „Alphabetische Stichwortbehelf“, der auch die in dem Anhang aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen einbezieht.

Der Text der Kirchenordnung ist durch Fettdruck hervorgehoben. Durch Bezeichnung mit einem Seitenstrich und Stern sind diejenigen Bestimmungen der Kirchenordnung kenntlich gemacht, die durch die Gesetzgebung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ohne besondere Zustimmung der Rheinischen und Westfälischen Provinzialsynode geändert werden konnten. Einleitend wird in jeder Anmerkung auf die Veränderung des Rechtszustandes gegenüber den Kirchenordnungen von 1835 und 1908 hingewiesen. Die Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats und der Konsistorien, die Verhandlungen der verfassungsgebenden Kirchenversammlung, der Generalsynode und der beiden Provinzialsynoden sind herangezogen und verwertet. Auf die genannten Werke von Richter und Lüttgert und die Aufsätze in dem seit 1909 herausgegebenen Preußischen Pfarrarchiv wird verwiesen. Hervorgehoben sind die Abweichungen der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung gegenüber der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (z. B. Wahl der Presbyter durch die Gemeindeverordneten, Wahl des Superintendenten durch die Kreissynode, Wahl der Abgeordneten für die Provinzialsynode durch die Kreissynoden)²³

Der Kommentar von Noetel fand allgemeine Anerkennung. In seiner Besprechung im Preußischen Pfarrarchiv begrüßte es Oberpfarrer Dr. jur. Georg Arndt, „daß sich Geheimrat H. Noetel, ein in kirchenrechtlichen Verwaltungsfragen vielerfahrener Jurist, mit großem Geschick und Fleiß der lohnenden Aufgaben unterzogen habe, die neueste Fassung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung herauszugeben und zu erläutern. Mit hoher Anerkennung sei auf dieses Werk hingewiesen.“ Weiterhin brachte er zum Ausdruck, das Werk müsse in mehreren Exemplaren bei jedem Pfarramt vorhanden sein, damit Pfarrer und Presbyter sich jederzeit daraus Rat holen könnten. Die Besprechung von Oberpfarrer Dr. Arndt schließt mit den Worten: „Die beiden westlichen Kirchenprovinzen können sich glücklich schätzen, solch vorzügliches Werk zu besitzen“²⁴. Mit anerkennenden Worten wiesen Konsistorialpräsident Bartels und Superintendent Winkhaus auf der Provinzialsynode auf das Werk Noetels hin. Ebenfalls wurde es in dem Bericht des Konsistoriums und in dem Ausschußgutachten zu den Berichten des Pro-

²³ Vgl. Martin Sellmann, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung in der Fassung vom 6. November 1923 in ihrem Verhältnis zur Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union. Witten (Ruhr) 1928, 149 S.

²⁴ Vgl. Preußisches Pfarrarchiv Berlin. 1929, S. 285/286.

vinzialkirchenrates und des Evangelischen Konsistoriums genannt²⁵.

Im Jahre 1935 veröffentlichte Noetel als Ergänzungsband zur Kirchenordnung die Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932 mit Erläuterungen. Auf dem Titelblatt stellte er die Worte aus dem 2. Korintherbrief, Kapitel 8, Vers 21 voran: „Wir sehen darauf, daß es redlich zugehe nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen.“

Auf 130 Seiten wurde die Verwaltungsordnung eingehend erläutert. Weiterhin wurden abgedruckt die Beilagen der Verwaltungsordnung (Haushaltsplan, Tagebuch pp. und die Anhänge – gesetzliche Bestimmungen, Muster für Protokolle, Beschlüsse und Schuldurkunden –). Ein 14 Seiten umfassender, eingehender alphabetischer Stichwortbehelf beschloß auch dieses Werk.

Die Westfälische Provinzialsynode 1927 hatte Noetel in die Kommission zur Überarbeitung der in Westfalen seit 1903 und in der Rheinprovinz seit 1908 geltenden Verwaltungsordnung berufen. Diese Kommission, die unter Leitung des Oberlandesgerichtspräsidenten a. D. Seibert stand, beendete ihre Arbeit im Jahre 1932, so daß die Provinzialsynode die neue Verwaltungsordnung am 22. Oktober 1932 erlassen konnte. Die Kommission beauftragte Noetel mit der Herausgabe der Erläuterungen zu der Verwaltungsordnung, die er im Spätsommer 1933 beendete²⁶.

In den Vorbemerkungen zu beiden Werken hat Noetel das besondere Ziel seiner Arbeiten dargelegt. So heißt es in den Vorbemerkungen zur Kirchenordnung u. a.: „Bei aller gebotenen Kürze der Erläuterungen ist aber doch besonderer Wert auf ihre Gemeinverständlichkeit gelegt. Die Erläuterungen sind für die weitesten Kreise der kirchlich Interessierten bestimmt. Daher finden sich auch Erklärungen, die sich für den Juristen und den Theologen erübrigen würden. Die Erläuterungen sind für die praktische Handhabung der Kirchenordnung gedacht. Theoretische Fragen sind regelmäßig nur da einbezogen, wo ihre Verantwortung auch für die Praxis von Bedeutung ist²⁷.“

In den Vorbemerkungen zur Verwaltungsordnung konkretisiert Noetel die Zielsetzung seiner Arbeit, die den Gemeinden und ihren Pfarrern dienen soll. Hier heißt es u. a.: „Das Wesentliche des geistlichen Berufs ist beschlossen in der Wortverkündigung, der Sakramentsspendung und in der Seelsorge, aber die Kirche, welcher der Geistliche dient, ist auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als

²⁵ Vgl. auch Verhandlungen der 32. Westfälischen Provinzialsynode Soest 1929, S. 223 (Ausschußgutachten zu den Berichten des Provinzialkirchenrats und des Ev. Konsistoriums).

²⁶ Vgl. Verwaltungsordnung, Vorbemerkungen, S. XII, XIII.

²⁷ Vgl. Kirchenordnung, Vorbemerkungen, S. VIII.

solche hat sie eine Organisation, ihre Glieder, die Gemeinden, haben Grundbesitz, Bauwerke, Wertpapiere, Einkünfte und Verpflichtungen. Auch dafür, also für die Verwaltung des Vermögens, hat der Gemeindepfarrer einzustehen. Freilich er nicht allein, vielmehr treten ihm die Gemeindegörperschaften zur Seite. Immerhin, er ist als Vorsitzender der Gemeindegörperschaften der Leiter seiner Gemeinde. Ihn trifft daher die Hauptlast der Verantwortung für die richtige Erledigung dieser weltlichen Geschäfte. Mögen ihm auch noch Kirchmeister, Kirchengemeindebeamte und Angestellte zur Verfügung stehen, er muß selbst mit der kirchlichen Verwaltung soweit Bescheid wissen, daß er ihr vorstehen, daß er sie überwachen kann, wie es das Interesse der Gemeinde erfordert. Es kommt nicht darauf an, ob er dafür Neigung und Begabung mitbringt. Es ist seine Pflicht, sich die nötigen Kenntnisse zu verschaffen. Als Anleitung und Stütze für die Erfüllung dieser Pflicht ist die Verwaltungsordnung gegeben²⁸."

Bereits 1893 bei Noetels früher Ernennung zum Ersten Landesrat und ständigen Vertreter des Landeshauptmanns waren seine „ungewöhnliche Arbeitskraft“, seine „hervorragenden Leistungen“, die „außerordentliche Pflichttreue“ und „die Hingabe an ein Amt“ besonders hervorgehoben worden. Pfarrer i. R. Ferdinand Bartels, Münster, der im Kirchenkampf seit 1934 Skriba der Kreissynode Dortmund war, schreibt sehr anerkennende Worte über Geheimrat Noetel²⁹. Er sagt: „Noetel war ein höherer Beamter bester alter Schule.“ Er berichtet von der ständigen Hilfe, die er in seinem Amt als Skriba durch ihn erfahren habe, und weist darauf hin, „daß die kurzen, exakten, klaren Formulierungen der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes von Noetel stammten“. Auch bringt Pastor Bartels zum Ausdruck, daß Noetel als entschiedener Gegner der rechtlosen Hitlerdiktatur im Jahre 1937 tapfer ins Gefängnis gewandert sei.

Die letzten Lebensjahre Noetels standen im Schatten der Ereignisse der letzten Kriegsjahre und der Nachkriegszeit. Als gegen Ende des Krieges seine Wohnung in Dortmund stark beschädigt wurde, fuhr er mit seiner Frau und seiner Tochter Hedwig zu seinen in Dresden wohnenden Kindern. Hier mußte er Ende Januar 1945 die Zerstörung Dresdens durch Bombenangriffe miterleben. Nach dem Kriege wurde sein Schwiegersohn als ehemaliger Senatspräsident verhaftet. Die Pension für Noetel blieb aus. Er mußte Hunger leiden und verstarb am 29. Januar 1946 in Dresden, seine Frau am 20. März 1947.

²⁸ Vgl. Verwaltungsordnung, Vorbemerkungen, S. XIV.

²⁹ Brief an den Verfasser.